

# Osttiroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

43. Jahrgang

Donnerstag, 20. Juni 1975

Nummer 6

Dipl.-Ing. Dr. K. P. Meirer:

## Forstgeschichte Osttirols

9

Im Waldteilungsvertrag der Nachbarschaft Asch und Winkl vom Jahre 1664 wird als Grund der Teilung angeführt: „Das die Nachbarn an Holz und Tassen nunmehr merklichen Abgang und Mangel erlitten. Das aber meistens dahero entsprangen, weil in Machung Holz und Tassen keine Ordnung gehalten und zu sagen gleichsam ein jeder seines gefallen nach darinnen gewüetet, das weder das jungwachsende Holz oder Zaunrangen verschont, noch sonst die Zeit und Mondschein, wie es wohl sein soll in etnige Beobachtung genommen, welches dann sowohl der Obrigkeit als ihnen Nachbarn selbst kein besseres Mittel zu seyn macht als in solch unangeregten Heimwäldern an nächstgelegenen Orten nach Beschaffenheit eines jeden habenden Behausung und Güter eine Auszeigung vorzunehmen.“<sup>(155)</sup> Durch den Waldteilungsvertrag wurde jedem Nachbarschaftsmitglied ein Waldteil zugeteilt.

Eine weitere Waldteilung in den unverteilten Genußwäldern nahm die „Ehrsame Nachbarschaft zu Asch und Winkl“ mit fürstbischöflicher Bewilligung laut Actum vom 18. bis 20. Juli 1771 vor, desgleichen mit Waldteilungsvertrag vom Jahre 1778, 1781 und 1782 die Nachbarschaft Ried. Des öfteren wurden in den landesfürstlichen Genußwäldern (Verleihwäldern) Nutzungsteilungen mit Bewilligung des Landesfürsten, den sogenannten Teillibellen, manchmal aber auch eigenmächtig, vorgenommen.<sup>(156)</sup>

Mit der Entwicklung der politischen Gemeinde im 19. Jhd. wurde die Nachbarschaft, die Wirtschaftsgemeinde, immer mehr durch die politische Gemeinde verdrängt. Diese übernahm vielfach die Wahrung der Interessen ihrer in den landesfürstlichen Waldungen, die Staatswaldungen geworden waren, eingeforsteten Gemeindeglieder.

### Die Entstehung des landesfürstlichen Almendregals

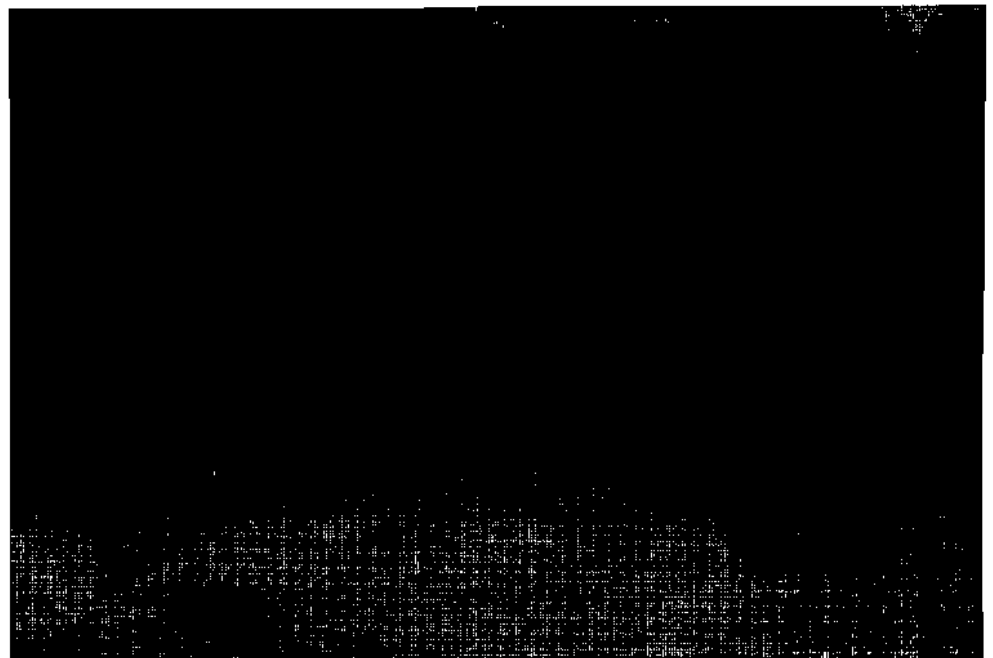
Privatigentum an Grund und Boden war in der germanischen Urzeit unbekannt, alles Land war Volksland und stand im

Eigentum der Volksgemeinde. Rechtsnachfolger wurde das Königtum, jedoch mit der Einschränkung, daß sich nunmehr dieses Eigentumsrecht nur auf jenes Land bezog, das nicht in Sondereigentum oder Sondernutzung übergegangen war, also alles „herrenlose“ und alles in gemeiner Nutzung stehende Land.<sup>(157)</sup>

Die Gepflogenheit des älteren deutschen Rechtes, die verschiedensten Herrschaftsrechte an einer Sache — auch solche nicht rein privatrechtlicher Natur — als Eigentumsrechte anzusehen, hatte zur Folge, daß, im Gegensatz zur römisch-rechtlichen Auffassung des Eigentumsbegriffes, das Eigentumsrecht an einer Sache für qualitativ teilbar gehalten wurde.<sup>(158)</sup> In diesem Sinn kann von einem königlichen Obereigentum an der Almende und einem Nutz-eigentum der Almendgenossen gesprochen werden.

Zu einem Konflikt zwischen dem königlichen Rechtsanspruch am Gemeindegeland und jenem der Markgenossenschaften kam es in alterer Zeit umso weniger, als jene Nutzungen, welche die gemeine Mark bot, in großer Fülle vorhanden waren. Das Recht des Königs kam vor allem darin zur Geltung, daß derselbe die Aufnahme eines Fremden in den Verband der Genossen und damit die Beteiligung desselben mit den gemeinen Nutzungen befehlen konnte.<sup>(159)</sup> Ob in all diesen Fällen an eine Vergabung von königlichem Eigentum oder von bisher von niemand genutzten Gütern gedacht werden darf, ist doch zumindest zweifelhaft.

Wie andere königliche Rechte ging auch dieses Recht allmählich aus den Händen des Königs in jene der aufstrebenden Landesfürsten über, die immer mehr zu selbständigen Trägern der Hohheitsaufgaben wurden.



Die Humusschicht ist im Wald — wie das Bild zeigt — oft nur wenige Dezimeter dick. Fichten sind Flachwurzler.  
Foto: H. Waschler

Hat die landesfürstliche Gewalt ihren Ausgang vom Grafenamt genommen, so ergibt sich ein analoger Zusammenhang zwischen Almendregal und Gerichtsherrlichkeit. Im Anschluß an ihre gerichtsherrlichen Rechte hatten die Grafen und Immunitätsherren jene Schirm- und Verfügungsgewalt über die Almenden erlangt, die sich dann nach Entstehung der Landeshoheit durch die Aufsaugung des allmählich verblassenden königlichen Almendregals zu einem landesherrlichen Almendregal auswuchs.

Dem Landesherrn wird ganz allgemein das Recht zugesprochen, Rodungen auf der Almend, die ohne seine Genehmigung unternommen wurden, zu verbieten und die Zwiderhandelnden zu bestrafen. Weiters kann der Landesfürst den Inhabern der an die Almend angrenzenden Dorfllur die Ausdehnung derselben auf Kosten der Almend verbieten. Während diesen Geboten offenbar unbeschränkte Geltung zukommen soll, wird die Befugnis, Teile des Almendlandes zu verpachten, dem Landesherrn nur bedingt zugesprochen. Die Verpachtung von Almendland soll von letzteren nur dort vorgenommen werden dürfen, wo sie ihm bisher gewohnheitsrechtlich zustand.<sup>160)</sup>

Der Übergang dieses königlichen Rechtes an der Almend, das als Almendregal bezeichnet wird, in die Gewalt des Landesfürsten, hatte sich im 13. Jhd. noch kalneswegs allenfalls vollzogen. In den einzelnen Territorien hängt die Geltendmachung des Almendregals mit der Stärke der landesherrlichen Gewalt zusammen. Dort, wo die Inhaber der gerichtsherrlichen Gewalt eine größere Selbständigkeit gegenüber dem Landesfürsten zu erringen vermochten, ist diesem die Durchsetzung des Almendregals erst in späterer Zeit geglückt.

Die Frage ist nun, in welcher Weise der Übergang des Almendregals auf den Landesfürsten von statten ging. Eine förmliche Verleihung desselben ist nicht nachzuweisen. Es wäre außerdem eine zweifache Möglichkeit ins Auge zu fassen: Entwicklung des landesfürstlichen Almendregals im Zusammenhang mit grundherrlichen Gerechtsamen. Für die Aufnahme eines Zusammenhanges zwischen Almendregal und Grundherrlichkeit lassen sich keine Beweise erbringen.<sup>161)</sup>

Wie die Ansicht, daß sich die Landesherrlichkeit aus der Grundherrlichkeit entwickelt habe als nicht zutreffend anzusehen ist, da landesherrliche Gewalt vielfach ohne grundherrliche Unterlage auftritt, so ist auch ein Aufbau des Almendregals auf den grundherrlichen Rechten des Landesfürsten aus demselben Grunde nicht anzunehmen.<sup>162)</sup>

Hat die landesfürstliche Gewalt ihren Ausgang vom Grafenamt genommen, so ergibt sich ein analogischer Zusammenhang zwischen Almendregal und Gerichtsherrlichkeit. Im Anschluß an ihre gerichtsherrlichen Rechte hatten die Grafen und Immunitätsherren jene Schirm- und Verfügungsgewalt über die Almenden erlangt, die sich dann nach Entstehung der Landeshoheit durch die Aufsaugung des allmählich verblassenden königlichen Almendregals auswuchs.<sup>163)</sup>

In dieser Weise vollzog sich auch die

Ausbildung des landesfürstlichen Almendregals in Tirol. Die Grafschaft Tirol verdankt ihre Entstehung als einheitliches territoriales Gebilde dem Grafen Albert III. von Tirol (gest. 1253). Die meisten Grafschaften, aus welchen dasselbe bestand, befanden sich im Besitz der Bischöfe von Trient und Brixen, welche dieselben zu Lehen verliehen hatten. Nur die Grafschaft Trient hatte der Bischof in eigener Verwaltung dauernd festzuhalten vermocht. Nach der Schaffung der territorialen Einheit Tirols geht mit den gräflich-gerichtsherrlichen Rechten auch das Almendregal an den Tiroler Landesfürsten über, während es in den Gebieten, die den Bischöfen von Trient und Brixen verblieben waren, diesen letzteren zusteht.<sup>164)</sup>

Diese Entwicklung wird auch in den Quellen direkt ersichtlich. So wird beispielsweise die entgeltliche durch Landrichter und Bergrichter vorzunehmende Verleihung von Almendgrundstücken mit Hinweis darauf gerechtfertigt, daß „alle gemain des landesfürsten seyn“.<sup>165)</sup>

Die Beantwortung der Frage, in welcher Weise sich die Entwicklung des landesfürstlichen Almendregals vollzog, wird die Möglichkeit, dasselbe mit der Grundherrlichkeit in Zusammenhang zu bringen, von Wopner in seiner Abhandlung über das Almendregal, von vornherein abgelehnt. So sei, laut Wopner, nicht daran zu denken, daß der landesfürstliche Grundbesitz (der ja relativ genommen sehr groß war) in der Mehrzahl der Almendbezirke stark genug gewesen wäre, dem Landesfürsten jene Verfügungsgewalt über die Almende zu verschaffen, welche im Almendregal tatsächlich zum Ausdruck kommt.

Dasselbe kann, so schreibt der Verfasser, demnach nur mit den gräflich-gerichtsherrlichen Rechten auf den Landesfürsten übergegangen sein. Allerdings behalten die Gerichtsherren noch lange die Handhabung des Almendregals ganz oder teilweise bei, jedoch stehen ihnen dieselben nur mehr auf Grund landesfürstlicher Verleihungen zu.<sup>166)</sup>

Seit dem 15. Jhd. war dann die Politik des Landesfürsten darauf ausgerichtet, auch die faktische Verfügung über die Almend möglichst vollständig in seine Hand zu bringen.

Bei der Verfolgung dieses Zieles mußte der Landesfürst notwendigerweise in Verwicklungen und Streitigkeiten mit den Grundherren geraten. Namentlich jener Bestandteil der Almend, der im 15. Jhd. infolge der Blüte des Berg- und Hüttenwesens eine so große Rolle im Wirtschaftsleben zu spielen begann, der Almandwald, bildete das vornehmste Streitobjekt. Die von landesfürstlicher Seite zugunsten der Bergwerke vorgenommenen Verfügungen über dieselben wollten die Gerichtsherren keineswegs anerkennen.<sup>167)</sup>

Sucht man den Charakter des dem Landesfürsten an der Almend zustehenden Rechtes zu erfassen, so zeigt sich unzweideutig, daß der Inbegriff aller dem Landesfürsten an der Almend zustehende Rechte sich zum Eigentum im Sinne des römischen Rechtes verdichtet hat.<sup>168)</sup>

#### Das Recht des Landesfürsten an den Wäldern

Die Wälder Tirols schieden sich in rechtlicher Hinsicht nach Wäldern im Eigentum

des Landesfürsten und Eigenwäldern der Untertanen. Das Recht des Landesfürsten an den Wäldern war vielfach einer gewissen Beschränkung durch Nutzungsrechte unterworfen. Diese Nutzungsrechte waren nun teils prekärer Natur und konnten vom Landesfürsten jederzeit widerrufen werden, teils aber waren sie von solcher Beschaffenheit, daß sie vom selben nicht nach Belieben aufgehoben werden konnten. Nutzungsrechte im letzteren Sinn bestanden an den lehensweise vergabten Wäldern und an den Almendwäldern. Was die Almendwälder betraf, so konnte zwar das bäuerliche Nutzungsrecht an denselben wesentlich beschränkt, aber nicht gänzlich beseitigt werden.<sup>169)</sup>

Unter den landesfürstlichen Eigenwäldern wurden nach ihrer Verwendung unterschieden, einerseits „Forste“, Amts- und Bergwerkswälder, je nachdem ob sie unmittelbar zur Deckung des landesherrlichen Holzbedarfes, dem Salinenamt zu Hall, oder den Bergwerken dienten und andererseits „gemaine“ Wälder, welche der bäuerlichen Nutzung unterworfen waren. Nach dem Gesichtspunkt der jeweiligen Nutzbarkeit zerfielen die „gemainen“ Wälder in freie und Bannwälder. Die freien Wälder standen der gemeinen Nutzung offen, die Bannwälder waren künftiger Verwendung vorbehalten oder sollten als Schutz gegen Lawinen und Murbrüche dienen.

Nach ihrer natürlichen Beschaffenheit zerfielen die Wälder in zwei Gruppen: in Hoch- und Schwarzwälder einerseits, in Auen andererseits. Zu den Hochwäldern wurden im 15. Jhd. die Eichen- und Buchenwälder gerechnet, zu den Schwarzwäldern alle Nadelwälder.

Zu einer eingehenden Regelung der Waldnutzung durch das Recht kam es erst dann, als die Produkte des Waldes nicht mehr in einer für die Bedürfnisse der Menschen beliebigen Menge, sondern — im Verhältnis zum Bedarf genommen — nur noch in bestimmter Beschränkung verfügbar waren. Schon frühzeitig gebot ihr eigenes Interesse den Insassen eines Dorfes, die Nutzung der ihrem Dorf zunächst gelegenen Wälder zu ordnen. Dazu kamen dann bald auch Vorschriften, welche die Waldnutzung mit Rücksicht auf das herrschaftliche Jagdrecht einschränkten.<sup>170)</sup>

#### Der Bergbau und die Waldrechtsverhältnisse

Noch eindringlicher wirkte der großartig, in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung bisher viel zu wenig gewürdigte Aufschwung des tirolischen Bergbaues auf die Gestaltung der Waldrechtsverhältnisse ein.

Die zahlreichen Gruben, die im 15. und 16. Jhd. überall im Lande aufgeschlagen wurden, bedurften zur Auszimmerung einer nicht unbedeutenden Holzmenge. Vor allem waren es aber die Schmelzhütten, die den Holzverbrauch in ganz außerordentlicher Weise steigerten.

Am Aufblühen des Bergwerkswesens war der landesfürstliche Fiskus aufs lebhafteste beteiligt, denn vom Erträgnis der Bergwerke floß eine erhebliche Quote in Form von Abgaben in die landesfürstliche Kasse. Wollte der Fiskus sich diese Einnahmen wahren, so mußte dafür gesorgt werden, daß schlagbare Wälder in genü-

gendem Ausmaß dem Berwerks- und Hüttenbetrieb zur Verfügung standen. Hiezu genüßten aber weder die unmittelbar landesfürstlichen Forste, noch die bisher ungenutzten „herrenlosen“ Wälder. Es lag daher nahe, die ausgedehnten bäuerlichen Almendwälder zur Holzbeschaffung für Berg- und Hüttenwerke heranzuziehen.

Fortsetzung folgt

155 und 156) Helfer W., Entwicklung der Agrarge-meinschaften Osttirols, S. 4  
 157) Wopfner H., Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten, 1906  
 158) Gierke, Genossenschaftsrecht II  
 159) Schröder R., Lehrbuch der deutschen Rechts-geschichte, 1903; Lamprecht, Deutsches Wirtschafts-leben im Mittelalter, 1885  
 160) Rennefahrt H., Die Almen im Berner Jura. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechts-geschichte, herausgegeben von G. Gierke, H. 44, Bresl. 1905  
 161 und 162) Wopiner H., Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten, Innsbruck 1906

1663) Die Inhaber der gräflichen Gewalt befinden sich schon im Besitz von Rechten, welche das Almend-regal in sich begriffen. So besitzt nach einer Ur-kunde von 902 der Graf das Recht zur Einhebung des Medem, der Abgabe von allen Rodungen, moch-ten sie auf der Almend angelegt sein oder nicht.  
 Schröder, Die Franken und ihr Recht, Zeitschrift der Savigny-stiftung für Rechtsgeschichte II. Bd.  
 164, 165 und 166) Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten  
 167, 168 und 169) Wopfner H., Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten  
 170) Wopfner H., Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten, S. 35

Siegmond Kurzhäler

## 100 Jahre Volksschule Zedlach 1874/75 — 1974/75

Es gibt in unserer Zeit so viele Gedenktage; warum soll nicht auch einmal ein ganz bescheidenes Ereignis abseits der großen Welt — ein kleines Dorf hat 100 Jahre seine Schule — Anlaß zu einem Rückblick und zu einer Betrachtung sein?

### Vorgeschichte

Es scheint in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts notwendig und zeitgemäß gewesen zu sein, daß nicht nur einige bevorzugte Bürger, sondern weitere Kreise auch in unserer Gegend das Lesen und Schreiben erlernten. Das Reichsvolksschulgesetz schrieb wohl schon viel früher Schulpflicht und Errichtung von Schulen vor, doch scheint es mit der Durchführung des Gesetzes insbesondere im ländlichen Raum auch damals schon Schwierigkeiten gegeben zu haben; es mangelte wohl an Lehrern, Schulraum, Geld, gutem Willen u. a. m. Kurzum eine öffentliche allgemeine Volksschule war trotz Bedarf und Wissensdurst vor 1874 für den Raum Zedlach-Mitteldorf nicht erreichbar. Den ersten Unterricht erhielten bei uns nicht die Kinder sondern die Erwachsenen und diese nicht in einer Schule sondern in einer Mühle in Bach oberhalb Mitteldorf. Dort am Mitteldorfer-Bach hatten die Bauern von Zedlach ihre Mühlen und die vom „Oberruggentaler“ habe auch einen Wohnraum an- bzw. aufgebaut gehabt. In eben dieser Stube lebte ein vom Lehen enttäuschter Sonderling und Einsiedler, der den Bauern der Umgebung,

also von Zedlach und Mitteldorf, gegen Naturalleistungen die Grundbegriffe des Lesens und Schreibens beibrachte.

### 1874/75 das erste Schuljahr

Zu Allerheiligen 1874 nahmen erstmals die Kinder ihr Schulränzlein und machten sich auf den Weg. Indessen scheinen die Handwerker auch schon damals Termine nicht eingehalten zu haben, denn die Kinder zogen zunächst nicht ins Schulhaus, sondern in den Oberstock des ehemaligen „Veidler Kasten“ ein. Dort hatte sonst der „Störweber“ sein Werk aufgebaut. Er mußte wohl auf höheren Befehl mit Webstuhl und Haspel ausziehen.

Erst im folgenden Jahr konnte man in die neu erbaute Schule einziehen. Diese war ein ebenerdiger Holzbau im Barackenstil mit einem Klassenzimmer 8 x 6 m groß und 2,30 m hoch, geteilt, dazu rückwärts eine Küche mit offenem Herd und ein gleich großer Vorratsraum. Für sanitäre Einrichtungen gab man wenig Geld aus. Für die oft nahezu 40 Schüler mußte ein angehauener Trockenabort genügen. Die nächste Wasserstelle war der Dorfbrunnen, 80 m vom Schulhaus entfernt.

### Sebastian Berger, der erste Lehrer

Die Lehrerfrage fand eine bodenständige Lösung. Da lebten in Hinteregg — hoch über Matri am Hintereggerkogel — beim „Kaisers“ zwei Brüder, die der damaligen Zeit um eine Nasenlänge voraus waren. Sie er-

warben durch Selbststudium, Begabung, Ausdauer und Fleiß das notwendige Können, um als „Notschullehrer“ eingestellt zu werden. So übernahm der ältere der beiden Brüder, Sebastian Berger, die Schule hier in Zedlach, der jüngere — wohl ungefähr zur selben Zeit — die Schule in Seinitzen. Da das Schuljahr damals erst zu Allerheiligen begann und bereits um „Jögentag“ (24. April) endete, reichte das Gehalt wohl nicht hin, um den notwendigsten Lebensunterhalt zu decken und so betätigte sich der Lehrer als Rosenkranzfasser und Buchbinder und war zugleich Bauer zum „Kaisers“ in Hinteregg. So soll er unter andern die Grundbücher im Bezirksgericht Matrei gebunden haben. Zweifellos eine Facharbeit in Leder, die das erste Jahrhundert schadlos überdauerte.

Gewissenhaft führte er die Kataloge durch drei Jahrzehnte u. zw. von 1874/75 bis zum Schuljahr 1909/10 und wirkte hier durch 30 Jahre sicher vom besten Willen beseelt seinen Schutzbefohlenen Lebenshilfe zu geben, so gut er es vermochte.

Im ersten Jahr seines Wirkens und vor genau 100 Jahren unterrichtete Sebastian Berger 29 Kinder davon 18 aus Zedlach-Hinteregg, 4 aus Mitteldorf, 2 vom Hochsonnegger oberhalb Virgen, 5 aus dem Pinzgau und 2 aus Virgen. Die Kinder aus dem Pinzgau waren Pflegekinder, die im Schulalter als „Hüter“ angenommen und später meist im Iseltal ansässig wurden.

15 Jahre später, 1889/90, wurden keine Kinder aus Mitteldorf mehr aufgenommen,



Das 1874/75 erbaute alte Schulhaus



Das 1952/54 erbaute neue Schulhaus

Foto: H. Waschgl

da in Zedlach selbst 30 Pflichtschüler waren (davon 11 Pflegekinder, drei aus dem Pinzgau).

Um die Jahrhundertwende begann das Schuljahr hier erst am 18. Dezember — wegen Kinderkrankheit — vermerkt der Lehrer als Fußnote. Es waren 34 Schüler, davon 8 Pflegekinder, zu unterrichten. Für ein kleines Dorf und die damalige Zeit eine beachtlich hohe Zahl.

Im letzten Jahr seines Wirkens, und kurz bevor ihm Gott im hohen Alter von über 80 Jahren die Kreide aus der Hand nahm, unterrichtete Sebastian Berger, erster Lehrer auf Zedlach, in der nun zur „nicht systemmäßigen Volksschule“ degradierten Schule, 26 Kinder, davon immer noch drei aus dem Pinzgau.

#### Unruhige Zeit

Der Erste Weltkrieg warf seine Schatten voraus und nach dem Ableben von Sebastian Berger begann eine unruhige Epoche für die Dorfkinder.

In den folgenden 15 Jahren wirkten sieben Lehrkräfte hier: Johann Brugger durch drei Jahre; Kassian Großlercher, drei

Jahre; Alfons Jakober, ein Jahr; Maria Testen, zwei Jahre; nochmals Kassian Großlercher, zwei Jahre; Maria Schönegger, ein Jahr; Berta Kramer, ein Jahr; Josef Ebner, zwei Jahre.

Mit dem Schuljahr 1925/26 hörte der ständige Lehrerwechsel wieder auf. Zu Beginn dieses Schuljahres übernahm Lehrer Herbert Sporn aus Jochberg bei Klitzbühel die Schule in Zedlach und wirkte hier bis 1943/44, also durch 19 Jahre. Die Schülerzahl betrug immer zwischen 30 und 40 Kinder und davon auffallend viele Pflegekinder. Sie sank erst als Folge der Weltwirtschaftskrise in den dreißiger Jahren und erreichte 1939/40 mit 18 Schülern den niedrigsten Stand. Nach Herbert Sporn wirkten die folgenden Lehrkräfte — alle nur ein oder zwei Jahre — hier: M. Köll, Elfriede Mayr und Anton Flatscher.

Mit dem Schuljahr 1949/50 wurde Siegmund Kurzthaler an der Schule Zedlach dienstverpflichtet, die nun dreißig Schüler besuchten. Wie grausam Krieg und Krankheit hier gewütet hatten, geht aus der Tatsache hervor, daß von den 30 Schülern 28 Halbwaisen waren, also nur von 4 Schülern beide Elternteile lebten.

#### Im neuen Schulhaus

Das Schulhaus war im Laufe der Jahre baufällig geworden und entsprach natürlich längst nicht mehr den Anforderungen. So wurde in den Jahren 1952-54 etwas außerhalb des Dorfes ein neues und für die damalige Zeit modernes Haus mit Dienstwohnung und in solider, bodenständiger Bauweise errichtet, in das die Schüler im Spätherbst 1954 einziehen konnten. Das Lehren und Lernen im neuen Haus war um vieles leichter und machte viel Freude.

Trotzdem in den folgenden Jahren die Hauptschule zu entlasten begann, stieg die Schülerzahl ständig und erreichte im Schuljahr 1969/70 mit 43 Schülern den höchsten Stand seit Bestehen der Schule. Die Schule mußte jahrelang als „einklassig-gestülzte Volksschule“ geführt werden, und eine echte Entlastung brachte erst der Abgang der Oberstufe nach Errichtung eines Zubringerdienstes nach Matrei i. O.

Derzeit besuchen aus Zedlach-Hintereggen 22 Kinder die hiesige Volksschule, 19 die Schulen in Matrei und 1 Pflichtschüler das BG in Lienz.

## Schützt und schont die Alpenflora!

Seit 1. Mai 1975 ist das neue Tiroler Naturschutzgesetz in Kraft. Die Verordnung der Landesregierung vom 22. April zum Schutz wildwachsender Pflanzen nennt:

#### Gänzlich geschützte Pflanzenarten:

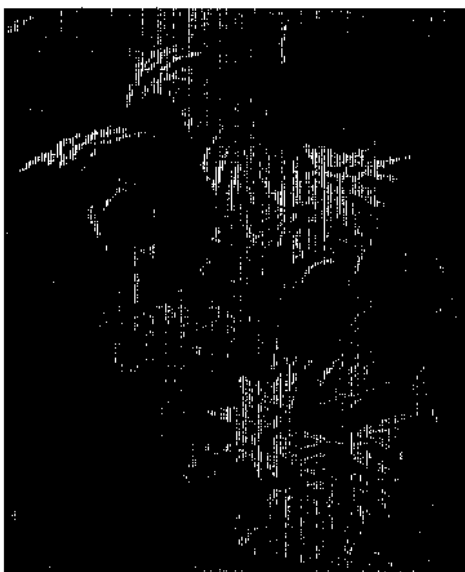
1. Türkenbund (*Lilium martagon*)
2. Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*)
3. biane und gelbe Sumpfschwertlilie (*Iris sibirica* und *pseudacorus*)
4. Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
5. Kohlröschen (*Nigritella nigra* und *rubra*)
6. weiße und gelbe Seerose (*Nymphaeoiden* und *Nuphar*-Arten)
7. Schneerose (*Helleborus niger*)
8. Innsbrucker Küchenschelle (*Pulsatilla oenipontana*)
9. Frühlingsküchenschelle (*Pulsatilla vernalis*)
10. Baldanemone (*Anemone baldensis*)
11. Seidelbast (*Daphne mezereum*)
12. Zwergalpenrose (*Rhododendron chamaecistus*)
13. stengellose Primel (*Primula vulgaris*)
14. langröhrlige Mehlprimel (*Primula halleri*)
15. ganzblättrige Primel (*Primula integrifolia*)
16. gefranster Enzian (*Genziana ciliata*)
17. Drachenkopf (*Dracocephalum ruyschiana*)
18. echter Spelk (*Valeriana celtica*)
19. Edelweiß (*Leontopodium alpinum*)
20. gelbe und schwarze Edelraute (*Artemisia mutellina* und *genipi*)
21. Hopfenbuche (*Ostrya carpinifolia*)
22. Mannesche (*Fraxinus ornus*)
23. Elbe (*Taxus baccata*)
24. Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
25. alle alpinen Rosetten- und Polsterpflanzen (Steinbrach-Arten, Mannschildarten). (*Androsace*, *Aretia*)

„Es ist verboten, Pflanzen der genannten Arten sowie deren Teile (Wurzeln, Zwie-

beln, Knollen, Blüten, Blätter, Zweige, Früchte und dergl.) von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu befördern, feilzubieten, zu veräußern oder zu erwerben.“

#### Teilweise geschützte Pflanzenarten:

1. Malglöckchen (*Convallaria majalis*)
2. großes Schneeglöckchen (*Leucojum vernum*)
3. alle Orchideen (außer Frauenschuh und Kohlröschen)
4. Karthäuser Nelke (*Dianthus carthusianorum*)
5. alle Akelei-Arten (*Aquilegia*)
6. Alpenrittersporn (*Delphinium elatum*)
7. alle Eisenhut-Arten (*Aconitum*)
8. Alpen-Waldrebe (*Clematis alpina*)



6. weiße und gelbe Alpenanemone (*Pulsatilla alpina* und *apilifolia*)
16. Narzissenanemone (*Anemone narzissiflora*)
11. Steinaröschen (*Daphne striata* und *meorum*)
12. Platenigl (*Primula auricula*)
13. behaarte Primel (*Primula hirsuta*)
14. Zwergprimel (*Primula minima*)
15. Mehlprimel (*Primula farinosa*)
16. blauer Spelk (*Primula glutinosa*)
17. Zyklande (*Cyclamen purpureascens*)
18. alle langstengeligen Enziane (*Genziana*)
19. großblütiger und gelber Fingerhut (*Digitalis grandiflora* und *lutea*)
23. Gletscherhahnenfuß (*Ranunculus glacialis*)

Von den teilweise geschützten Pflanzen dürfen höchstens fünf Stück und insgesamt nicht mehr als ein Handstrauß gepflückt oder befördert werden.

Von den folgenden Arten darf höchstens ein Handstrauß gepflückt oder befördert werden:

1. Stiefmütterchen (*Dianthus sylvestris*)
2. Frühlingsachilleablume (*Primula veris*)
3. Tausendgoldkraut (*Centaureum*)
4. alle hienblühenden, kurzstengeligen Enziane (*Genziana*) mit Ausnahme des gefransten Enzians
5. Bergaster (*Aster alpinus*)

(Ein Handstrauß darf nur so groß sein, daß das Stengelbündel mit Daumen und Zeigefinger der Hand ganz umfaßt werden kann!)

Es ist verboten, mehr als einen Handstrauß Zirbenzweige (*Pinus cembra*) und vom Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*) Äste von mehr als 50 cm Länge zu entnehmen.

Vom 1. Dezember bis zum 30. Mai dürfen von Weiden (*Salix*), Birken (*Betula*), Erlen (*Alnus*) oder vom Haselstrauch (*Corylus*) höchstens fünf Zweige von höchstens 50 cm Länge entnommen werden. W